

Rolf H. Weber/Martin Skripsky¹

Online-Auktionen – Neues Geschäftsmodell in schwierigem rechtlichem Umfeld

Zulässigkeit von Online-Auktionen angesichts zwingender Gesetzesnormen zum Schutz von Treu und Glauben

Die Rechtsfigur der Versteigerung ist bundesrechtlicher Natur; auf kantonaler Ebene bestehen aber zahlreiche zwingende Normen polizeilichen Charakters, welche Transparenz und Lauterkeit bei der Durchführung von Auktionen sicherstellen wollen. Der vorliegende Beitrag kommt zum Schluss, dass Online-Auktionen mit den gesetzlichen Forderungen vereinbar sind.

1. Begriff der Auktion

Das Bundesrecht regelt das Rechtsinstitut der Versteigerung (Auktion) nur bruchstückhaft; eine Legaldefinition fehlt überhaupt². Die gesetzlichen Anordnungen sind schwergewichtig in den Art. 229-236 OR zu finden, die sich mit dem Steigerungskauf befassen. Das kantonale Recht kann aufgrund des Vorbehalts von Art. 236 OR die vom Bundesrecht nicht ab-

schliessend genormten Aspekte (insbes. polizeilicher Art) ergänzend regeln; dies ändert aber nichts daran, dass die Versteigerung ein Institut des Bundesrechts ist, entsprechend der privatrechtlichen Rechtsetzungskompetenz des Bundes.

Obwohl das OR die Versteigerung systematisch als besondere Art des Kaufs erfasst, ist das Versteigerungsverfahren grundsätzlich geeignet für den Abschluss beliebiger Verträge, im Rahmen derer eine entgeltliche Leistung zu erbringen ist, etwa auch für Dienstleistungsverträge oder Verträge über die Einräumung von Immaterialgüterrechten³. Das Gesetz unterscheidet drei Arten der Versteigerung, nämlich die Zwangsversteigerung, die freiwillige öffentliche und die freiwillige private Versteigerung. Die letztgenannte Form spielt im E-Commerce kaum

eine Rolle, weil eine Versteigerung im privaten Rahmen, d.h. im Kreise bestimmter ausgewählter Personen, nur in seltenen Fällen online durchgeführt wird. Die zwangsrechtliche Versteigerung wird angeordnet zur Liquidierung von Aktiven zugunsten der Gläubiger, die sich aus dem Erlös der Versteigerung befriedigen; sie erfährt eine detailliertere Regelung insbesondere in den Art. 215 ff SchKG (für Fahrnis) sowie in den Art. 134 ff SchKG und in den Art. 27 ff/45 ff VZG⁴ (für Grundstücke)⁵.

Während die Vorschriften über die Zwangsversteigerung (und die noch zu erläuternden Kantonalen Normen) zwingender Natur sind, erweisen sich nur einzelne der Vorschriften, die sich mit der freiwilligen öffentlichen Versteigerung befassen, als zwingend, nämlich Art. 229



Rolf H. Weber

Prof. Dr. Ordinarius für Wirtschaftsrecht an der Universität und Rechtsanwalt in Zürich



Martin Skripsky

lic. iur., wissenschaftlicher Assistent an der Universität Zürich

¹ Prof. Dr. ROLF H. WEBER ist Ordinarius für Wirtschaftsrecht an der Universität und Rechtsanwalt in Zürich; lic. iur. MARTIN SKRIPSKY ist wissenschaftlicher Assistent und Doktorand an der Universität Zürich.

² Vgl. GIGER HANS, Berner Kommentar zu Art. 222-238 OR, Bern 1999, Art. 229 N 7.

³ Vgl. PESTALOZZI ANTON, Der Steigerungskauf, Kurzkommentar und Zitate zu Art. 229-236 OR, Zürich 1997, Vorbem. zu Art. 229-236 N 2; WEBER ROLF H., E-Commerce und Recht, Zürich 2001, 381.

⁴ Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken, SR 281.42.

⁵ Zur Zulässigkeit zwangsrechtlicher Online-Auktionen vgl. unten Ziff. 5.

Abs. 2 OR (Vertragsabschluss durch Zuschlag des Veräusserers), Art. 230 Abs. 1 OR (Anfechtungsmöglichkeit bei rechtswidriger oder unsittlicher Beeinflussung des Auktionsergebnisses) und Art. 232 OR (Regelung der Gebundenheit des Bieters bei der Versteigerung von Grundstücken). Die übrigen Vorschriften erlangen lediglich Bedeutung, soweit der Versteigerer und/oder der Veräusserer nicht eigene Regelungen über die relevanten Punkte festgesetzt haben. Immerhin lässt sich auch den dispositiven Normen entnehmen, welches Geschäftsmodell dem Gesetzgeber vorgeschwebt und welche Rechts-

figur demnach im Sinne des schweizerischen Rechts als «Versteigerung» bzw. als «Steigerungskauf» zu bezeichnen ist.

Die Versteigerung ist ein vom Versteigerer geregeltes Verfahren, das zum Abschluss eines Vertrages führen soll, dessen Bedingungen mit Ausnahme des Preises vorgegeben sind. Der Versteigerer lädt hierzu durch eine entsprechende Bekanntmachung eine Vielzahl von Interessenten zur Abgabe von einander übertreffenden Angeboten ein und schliesst den Vertrag durch Zuschlag mit derjenigen Person ab, welche (in Kenntnis der Steigerungsbedingungen) den höchsten Preis⁶ bietet⁷.

Der Versteigerer kann dabei selbst Veräusserer der fraglichen Leistung sein⁸ oder auf Rechnung eines Dritten, des Veräusserers bzw. sog. Einlieferers, die Versteigerung abwickeln, sei es im eigenen Namen als Kommissionär des Einlieferers, sei es als direkter Stellvertreter des Einlieferers. Gesamthaft betrachtet kann die Versteigerung also ein Zwei- oder Dreiparteienverhältnis darstellen⁹.

Das traditionelle Verfahren spielt sich regelmässig so ab, dass der Versteigerer z.B. mit Zeitungsinseraten Kaufinteressierte zur Versteigerung einlädt und spätestens im Saal die Steigerungsbedingungen bekanntgibt. Ein Versteigerungsleiter führt das Versteigerungsobjekt kurz vor oder verweist auf die Beschreibung des Objekts im Auktionskatalog und fordert das Publikum im Saal zur Abgabe von Geboten auf. Nach dreimaligem erfolglosem Ausruf des Versteigerungsobjektes zu einem das aktuelle Höchstgebot übersteigenden Betrag schlägt er das Objekt dem Höchstbieter zu.

Im Einzelnen kann die Ausgestaltung des Versteigerungsverfahrens aber nicht unerhebliche Unterschiede aufweisen, denn die meisten (die freiwillige Versteigerung betreffenden) Normen sind – wie erwähnt – dispositiver Art. So ist es nicht unüblich, dass die Steigerungsbedingungen z.B. statt der sofortigen Barzahlung die Einräumung längerer Zahlungsfristen vorsehen und die telefonische Abgabe von Geboten zulassen. Ausserdem kann der Versteigerer den Interessenten ermöglichen, vor dem Beginn der Versteigerung

ein sog. schriftliches Gebot abzugeben; entgegen der Bezeichnung handelt es sich dabei nicht um ein Gebot im Sinne eines Antrags, sondern um die Beauftragung des Versteigerers, bis zu einem bestimmten Höchstbetrag im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers gegen die Saalbieter mitzusteigern¹⁰.

2. Rechtliche Einordnung von Online-Auktionen

Online-Versteigerungen unterscheiden sich gegenüber Auktionen in der «Real World» einerseits durch das Medium, in welchem sie stattfinden¹¹, andererseits aber auch durch eine andere Regelung des Verfahrens. Die wesentlichste Differenz besteht darin, dass die Auktion eine feste Laufzeit (z.B. drei Tage oder zwei Wochen) aufweist, während derer die Gebote abgegeben werden können. Dagegen dauert eine «Real-World»-Auktion meist nur kurz, denn die Aufforderungen des Versteigerungsleiters, ein höheres Gebot abzugeben, folgen kurz aufeinander und die Bieter müssen spätestens beim dritten Ausruf zum gleichen Betrag reagieren, ansonsten ist die Versteigerung abgeschlossen.

Trotz dieser Differenz ist die Online-Auktion eine Versteigerung i.S. des OR: Das Versteigerungsverfahren und die Vertragsbedingungen sind mit Ausnahme des Preises festgelegt, die Veröffentlichung der Auktion im Internet lädt ein unbegrenztes Publikum zur Abgabe von Angeboten ein und die Auktion endet durch den Zuschlag an den die Geschäftsbedingungen kennenden Bieter¹² des höchsten Preises mit dem Vertragsabschluss¹³.

Die Abgabe der Gebote per e-mail oder durch das Ausfüllen eines entsprechenden Funktionsfeldes der Website entspricht, soweit ein fixer Betrag geboten wird, insbesondere wegen seiner Übermittlung durch ein Telekommunikationsmittel, dem telefonischen Gebot, das in der rechtlichen Behandlung keine wesentlichen Unterschiede zum Saalgebot aufweist. Der Bieter kann statt eines konkreten Gebotes online den Betrag eingeben, bis zu welchem die Auktionssoft-

⁶ Im Regelfall erwerben die Interessenten im Rahmen der Versteigerung ein Gut, ein Recht oder eine Dienstleistung; liegt ausnahmsweise der umgekehrte Fall vor, d.h. wollen die Bieter eine Leistung veräussern, erteilt der Versteigerer den Zuschlag an denjenigen Bieter, der den tiefsten Preis «bietet», d.h. seine Leistung zum geringsten Preis anbietet. Dies ist z.B. bei Submissionen in der Form von Versteigerungen der Fall (vgl. PESTALOZZI, Vorbem. zu Art. 229-236 N 11).

⁷ Vgl. zum Ganzen auch WEBER, 390 ff.

⁸ Vgl. den Wortlaut von Art. 229 Abs. 2 OR: «Der Kaufvertrag [...] wird dadurch abgeschlossen, dass der Veräusserer den Zuschlag erklärt.»

⁹ Vgl. dazu die gute Übersicht bei PESTALOZZI, Art. 229 N 236 ff.

¹⁰ Vgl. SCHNEIDER ANETTE, Auktionsrecht, Baden-Baden 1999, 90.

¹¹ Die Besichtigung des Auktionsgegenstandes erfolgt auf dem Internet. Der Veräusserer (meist eine vom Betreiber der Website verschiedene Person) registriert sich beim Auktionator und liefert den zu versteigernden Gegenstand virtuell ein, indem er die wichtigsten Eckdaten seines Angebots (Beschreibung und z.T. Abbildung des Gegenstandes, Startgebot, Laufzeit der Auktion, Versandgebiet, -art und -kosten, etc.) in eine Online-Maske eingibt und das Angebot freischaltet, d.h. die Webpage zugänglich macht und die Auktion eröffnet. Die Webpage enthält die vom Veräusserer gelieferten Angaben und informiert zudem über das aktuelle Höchstgebot, die Restlaufdauer der Auktion und den Veräusserer der Sache. Der Interessierte kann (nach einer vorgängigen Registrierung beim Betreiber der Website) durch das Aktivieren der Bietfunktion auf der Webpage mitsteigern.

¹² Der Bieter akzeptiert mit seiner Registrierung bei der Auktionswebsite die Allgemeinen Geschäftsbedingungen; das einzelne Versteigerungsangebot kann zusätzliche Abreden enthalten, die der Bieter durch sein Gebot akzeptiert.

¹³ Der Vertragsabschluss ist verbindlich (vgl. das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. Dezember 2000 – 2 U 58/00 im «VW-Passat-Fall»).

ware¹⁴ in seinem Namen (und auf seine Rechnung) für ein bestimmtes Objekt maximal mitsteigern soll¹⁵; dieses «autobidding» oder «proxy-bidding» genannte Verfahren¹⁶ ist mit den vorerwähnten «schriftlichen Geboten» bei klassischen Auktionen vergleichbar. Die Verwaltung des Maximalgebots (d.h. seine Umsetzung in einzelne Gebote während der Auktion im Wettstreit mit den anderen Bietern) geschieht in der Regel automatisch, d.h. ohne menschlichen Einfluss. Dieser formelle Unterschied ändert indessen nichts daran, dass die relevanten auftragsrechtlichen Normen (zumindest analog) anzuwenden sind. Auftraggeber ist der Bieter, Beauftragter der Versteigerer, der im Namen und auf Rechnung des Bieters bis zu dessen vorgegebener Betragsgrenze mitsteigert¹⁷. Zudem sind die wenigen zwingenden Normen des OR auch auf die Online-Auktionen anzuwenden.

3. Neuer Stellenwert der Auktion im wirtschaftlichen Verkehr

a) Optimaler Interessenausgleich zwischen den Parteien

Das Internet hat dem bereits den alten Römern bekannten¹⁸ Geschäftsmodell der Auktion neues Leben eingehaucht. Über Jahrzehnte hinweg fristete die Versteigerung ein Nischendasein als Mittel zum Verkauf von Kunstwerken, Konkursmassen oder z.B. Grossmengen an Vieh oder Gemüse. Dabei liegt der Vorteil der Versteigerung auf der Hand: Der Preis eines Gutes (sei es eine Ware, eine Dienstleistung oder ein Immaterialgüterrecht) wird in einem transparenten Verfahren direkt im Wettstreit der Interessenten ermittelt. Wenn die Auktion im Vorfeld genügend angekündigt ist und alle potentiellen Interessenten an ihr teilnehmen, erfolgt der Verkauf des Gutes zum aktuellen Marktpreis. Mit Blick auf den Interessenausgleich zwischen Verkäufer und Käufer gesehen ist es optimal, wenn ein Verkaufsverfahren dazu führt, dass regelmässig ein Verkauf zum Marktwert stattfindet. Dass der Gesetzgeber Wirtschaftsmodelle favorisiert, die zu solchen Ergebnissen führen, ist u.a. aus Art. 19 OR herauszule-

sen, der den Abschluss von wirtschaftlich verzerrten Verträgen (wenn auch unter der zusätzlichen Voraussetzung eines subjektiven Willenselementes) verhindern will.

b) Abweichungen vom optimalen Interessenausgleich

Abweichungen vom Marktpreis sind jedoch auch im Rahmen von Auktionen möglich, nämlich wenn nur wenige Nachfrager von der Versteigerung wissen und deshalb zu wenig Konkurrenz unter den Bietern herrscht (Preise unter dem Marktwert) oder wenn das Auktionsverfahren durch sein «spielendes» Element den Bieteifer der Interessenten so anheizt, dass Preise über dem Marktwert erzielt werden. Das Risiko eines zu hohen Preises realisiert sich in erster Line bei der Versteigerung von Liebhaber- und Sammelgegenständen oder bei Gegenständen, deren Wert dem Publikum nicht allgemein bekannt ist und deshalb der Eindruck entsteht, selbst bei weiterem Bieten sei noch ein «Schnäppchen» zu machen. Abgesehen vom Wettstreit mehrerer Sammler, die sich einen Gegenstand unabhängig vom Marktwert sichern wollen, geht die grösste Gefahr, Preise jenseits des Marktwertes zu erzielen, demnach vom Informationsdefizit des Publikums aus.

Daneben ist nicht auszuschliessen, dass unlauter auf eine Auktion eingewirkt wird, um den Preis künstlich tief zu halten oder hoch zu treiben: Potentielle Käufer können sich absprechen, nicht zu bieten, um zu einem tiefen Zuschlag zu kommen, oder das Auktionshaus bzw. der Einlieferer können Dritte beauftragen, Scheingebote abzugeben, um den Preis zu steigern. Welche Vorkehrungen der Gesetzgeber getroffen hat, um den genannten Risiken zu begegnen und wie die Risiken im Bezug auf Online-Auktionen zu beurteilen sind, ist Gegenstand der folgenden Ausführungen.

4. Zulässigkeit freiwilliger öffentlicher Online-Versteigerungen

a) Vorgaben des Gesetzgebers

Die kantonalen Gesetzgeber haben (aufgrund des Vorbehalts von Art. 236 OR)

versucht, die genannten Gefahren zu beseitigen, indem sie für die öffentlichen freiwilligen Versteigerungen¹⁹ u.a. polizeiliche Vorschriften aufgestellt haben²⁰ über

- die Mitwirkung und das Einsichtsrecht von Amtsträgern des Gemeinwesens an der Versteigerung,
- die Bekanntmachung einer stattfindenden Auktion,
- das Aufstellen und Veröffentlichen der Steigerungsbedingungen,
- die Katalogisierung der Steigerungsobjekte,
- die zulässigen Arten von Geboten,
- die formellen Voraussetzungen des Zuschlages,
- die Protokollführung,
- die Steigerungszeit.

Diese zum überwiegenden Teil zwingenden²¹ Vorschriften wollen den Schutz der

¹⁴ Ein Teil der Lehre bezeichnet diese Funktion der Auktionssoftware als «Intelligenten Agenten» (vgl. SPINDLER GERALD/WIEBE ANDREAS (Hrsg.), *Internet-Auktionen*, München 2001, D N 38 f.).

¹⁵ Wegen der zumeist mehrstündigen Dauer von Online-Auktionen kann solch ein «Maximalgebot» auch noch während der Versteigerung abgegeben werden. Einzig bei den sog. Live-Auktionen, welche die «Real-World»-Auktionen auch im Hinblick auf den Zeitrahmen simulieren, ist es (so weit die Möglichkeit, «Maximalgebote» abzugeben für Live-Auktionen überhaupt vorgesehen ist) erforderlich, das «Maximalgebot» vor dem Beginn der Auktion abzugeben.

¹⁶ Eingehender dazu WEBER, 383.

¹⁷ Vgl. SPINDLER/WIEBE, D N 39.

¹⁸ Vgl. PESTALOZZI, S. 7 mit Hinweisen.

¹⁹ Art. 236 OR erklärt nur einen Vorbehalt in Bezug auf die öffentliche freiwillige Versteigerung (vgl. PESTALOZZI, Art. 236 N 1321; GIGER, Art. 236 N 10); die zwangsrechtliche (sowie die freiwillige private) Auktion ist bundesrechtlich geregelt (vgl. oben Ziff. 1).

²⁰ Vgl. Übersicht über die kantonale Gesetzgebung in PESTALOZZI, N 1341 ff. und SCHMID JÖRG, *Die Grundstücksversteigerung*, in: Koller Alfred. (Hrsg.), *Der Grundstückskauf*, 2. A., Bern 2001, §10 N 57ff.

²¹ Dagegen relativiert etwa der Kanton Bern die Wirksamkeit seiner Versteigerungsvorschriften, indem er in Art. 133 des Einführungsgesetzes zum ZGB bestimmt, dass auf Auktionen, welche nicht unter den (v.a. über die öffentliche Bekanntgabe und die amtliche Mitwirkung definierten) Begriff der öffentlichen Versteigerung von Art. 132 EGZGB fallen, das gewöhnliche Kaufrecht Anwendung findet.

Beteiligten erreichen, indem sie direkt oder indirekt (durch die Vereinheitlichung der Versteigerungsverfahren) die Transparenz der Versteigerungen sicherstellen und den Informationsgrad der Beteiligten erhöhen. Die wichtigsten Eckdaten der Auktion sollen frühzeitig bekannt sein und die vorgesehene behördliche Kontrolle soll einen korrekten Ablauf gewährleisten.

b) Anwendbarkeit kantonaler Polizeivorschriften auf Online-Auktionen

Würde man die kantonalen Vorschriften auch für Online-Auktionen als verbindlich betrachten, könnten Online-Auktionen in der Schweiz praktisch nicht mehr durchgeführt werden. Insbesondere die behördliche Kontrolle und Mitwirkung ist angesichts der Menge der Auktionen nicht realisierbar. Auch die Tatsache, dass rund um die Uhr Auktionen gestartet und beendet werden, macht die Einhaltung weiterer Vorschriften (etwa solcher, die besagen, dass jede Auktion mehrere Tage oder Wochen vor ihrem Beginn öffentlich ankündigen ist) unmöglich.

Diese faktische Verunmöglichung von Online-Auktionen aufgrund kantonalen Rechts steht aber im Widerspruch zur Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber das Konzept der Auktion (wie erläutert) begünstigen will²². Die (auch im Wortlaut von Art. 236 OR verankerte) bundesrechtskonforme Auslegung der kantonalen Vorschriften führt deshalb zur Nichtanwendung aller Normen, welche Online-Auktionen wesentlich behindern²³. Dass die von den Kantonsrechten verwendeten Mittel in Bezug auf Online-Auktionen als bundesrechtswidrig erscheinen, ändert aber noch nichts daran, dass die von den genannten Normen verfolgten Ziele (Schaffung von Transparenz, Lauterkeit und hoher Informationsdichte) auch für Online-Versteigerungen eine Notwendigkeit darstellen. Eine eingehendere Betrachtung verdienen deshalb die Risiken, welche die Online-Auktionen bergen, und die Frage, ob die geltende Rechtsordnung diese Risiken auch dann genügend eindämmt, wenn man die kantonalen Normen für nicht anwendbar hält.

c) Risikominimierung durch das Internet

Der Einsatz des Internets zur Durchführung von Auktionen bewirkt nicht nur die wirtschaftlich sinnvolle Minimierung der Transaktionskosten (typischerweise fallen nur noch die ohnehin unvermeidbaren Kosten für den Transport des ersteigerten Objekts an den Ersteigerer und allenfalls Spesen aus dem Zahlungsverkehr an)²⁴, sondern verringert auch die den erwähnten kantonalen Vorschriften zugrundeliegenden Gefahren: Einerseits ist das angesprochene Publikum viel grösser als bei einer lokalen oder regionalen Bekanntmachung; potentielle Bieter, die sich für Gegenstände der angebotenen Art interessieren, vermögen sich einfacher ins Bild zu setzen über die Erhältlichkeit der gewünschten Güter. Nicht zuletzt die Popularität, das reichhaltige Angebot der Auktionswebsites sowie die Website-internen Suchmaschinen stellen sicher, dass breite Kreise auf den einzelnen Gegenstand aufmerksam werden. Die Gefahr des Anbieters, einen wesentlich unter dem Marktwert liegenden Verkaufspreis zu erzielen, wird dadurch gebannt.

Aber auch in der anderen Richtung kommt das Internet dem wirtschaftlich sinnvollen Einsatz von Versteigerungen entgegen: Einerseits ist das Publikum durch das «Abklappern» von laufenden und v.a. bereits beendeten Auktionen darüber im Bilde, wie hoch etwa der Marktwert eines bestimmten Gutes ist. Andererseits sind Websites verfügbar, welche (u.a.) bezwecken, Ergebnisse von Online-Auktionen statistisch zu erheben und sie der Webgemeinschaft öffentlich, in konsolidierter Form oder durch den Einsatz von Suchmaschinen, zugänglich zu machen²⁵, sodass der informierte Bieter in der Regel keine überrissenen Gebote abgeben wird. Überdies ermöglicht das Internet viel grössere (Güter-) Umsätze durch Versteigerungen, weshalb die Menge der Angebote von identischen oder ähnlichen Gegenständen so umfangreich ist, dass der Interessent (ausser bei der Versteigerung von Unikaten oder raren Sammelobjekten) nicht das Gefühl hat, «jetzt oder nie» den gewünschten Gegenstand ersteigern zu müssen, sondern bloss

auf die nächste Gelegenheit zu warten braucht. Oftmals weist das «Inventar» der Auktionswebsite sogar mehrere gleichartige oder zumindest ähnliche Objekte, die versteigert werden, zur gleichen Zeit aus. Das durch den Einsatz des Internets bedingte höhere Informationsniveau und die gesteigerte Angebotsdichte führen also dazu, dass in der Regel keine zu hohen Gebote eingehen.

Die Transparenz des Auktionsverfahrens, die das kantonale Recht bewirken will, ergibt sich bei Internet-Auktionen somit schon dadurch, dass der Interessent mehr Zeit hat, sich über den Auktionsverlauf, die eingegangenen Gebote, den aktuellen Stand und den Zeitpunkt des Zuschlags zu informieren. Die benötigten Angaben finden sich jederzeit in aktueller Form auf der das Angebot enthaltenden Webpage. Der Bedarf obrigkeitlicher Regelungen (und der behördlichen Mitwirkung an den Versteigerungen) zur Schaffung von Transparenz erweist sich deshalb bei Online-Auktionen als gering.

d) Willentliche Beeinflussung von Online-Auktionen

Wie bei klassischen Auktionen nicht auszuschliessen ist zwar die willentliche Beeinflussung des Auktionsverlaufs²⁶, sei es durch den Einlieferer oder den Auktionator, die beide an möglichst hohen Zuschlägen interessiert sind, sei es durch den Bieter, der das Objekt zu einem möglichst bescheidenen Gebot erwerben möchte. Die Gefahr, dass ein Dritter zugunsten und im Auftrag des Einlieferers oder des Auktionators die Gebote hochtreibt, besteht im Internet wie im Rahmen klassischer Auktionen. Anders als bei «Real-World»-Auktionen ist es zudem oft nicht schwierig, sich ein zweites Mal unter einem anderen Pseudonym beim gleichen Auktionator zu registrieren und bei der Versteigerung eigener Objekte mitzubieten, um die Preise hochzutreiben. Diesfalls ist zwar für den Bieter kein

²² Vgl. auch GIGER, Vorbem. zu Art. 229-236 N 30.

²³ Ausführlicher WEBER, 394 f.

²⁴ Vgl. Weber, 380; SPINDLER/WIEBE A. N 2.

²⁵ Z.B. www.artprice.com (für Kunstversteigerungen) und www.bidxs.com; vgl. dazu WEBER, 385 f.

²⁶ Vgl. dazu SCHMID, §10 N 136ff.

Schnäppchen mehr zu erwarten, immerhin verhindert aber seine bereits angesprochene Kenntnis über den gewöhnlich zu erwartenden Preis für vergleichbare Objekte zu hohe Zuschläge²⁷. Die Scheingebote eines «Strohmannes» zu enttarnen, ist trotz behördlicher Mitwirkung aber auch in «Real-World»-Auktionen nicht wahrscheinlicher als im Rahmen von Internet-Auktionen.

Durch die Natur des Mediums Internet verhindert werden faktisch Absprachen unter den Kaufinteressenten, nicht gegeneinander zu bieten, um das Los günstig (zum Mindestgebot) zu erstehen. Denn diese Abrede setzt voraus, dass sich die Interessenten kennen und vor der Auktion in Kontakt treten können. Auf dem Internet ist dies nicht möglich, weil jederzeit (während der Laufzeit der Auktion) weitere, unbekannte Bieter auftreten können, um sich am «Wettstreit» um das Objekt zu beteiligen. Auch unter dem Gesichtspunkt der unlauteren Beeinflussung von Auktionen sind Online-Versteigerungen somit eher sicherer als «Real-World»-Auktionen.

e) Fazit

Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass die Anwendung der kantonalen Polizeivorschriften auf Online-Auktionen sich nicht nur (wie dargelegt) als äusserst hinderlich, sondern auch als unnötig erweist, weil die zu bekämpfenden Gefahren grossenteils durch die Eigenarten des Internets gebannt werden. Soweit Online-Auktionen dennoch Risiken bergen, lassen

sich diese (ebenso wie bei «Real-World»-Auktionen) durch die geltende kantonale Gesetzgebung kaum verhindern.

5. Zulässigkeit zwangsrechtlicher Online-Versteigerungen

Die Zwangsversteigerung ist, wie bereits eingangs erwähnt, bundesrechtlich geregelt. Im Einzelnen auf die entsprechenden Normen einzugehen, würde den Rahmen dieser Übersicht sprengen. Zu erwähnen ist jedoch, dass die zwangsrechtliche Versteigerung von Fahrnis angesichts der offenen Formulierung von Art. 125 Abs. 2 SchKG²⁸ nicht als grundsätzlich unzulässig erscheint. Dieses Ergebnis wird auch dadurch untermauert, dass das Betreibungsamt statt der sofortigen Barzahlung eine Zahlungsfrist von max. 20 Tagen vorsehen kann (Art. 129 SchKG) und dass statt der Versteigerung unter den in Art. 130 SchKG genannten Voraussetzungen sich der freihändige Verkauf anordnen lässt. Normen, die der zwangsrechtlichen Online-Versteigerung nur auf den ersten Blick entgegenstehen, sind Art. 126 Abs. 1 SchKG, der aber in Bezug auf das Erfordernis des dreimaligen Aufrufs mit anschliessendem Zuschlag lediglich als Verfahrensvorschrift aufzufassen ist²⁹, und Art. 132a SchKG, dessen Anfechtungsrecht auch für die Online-Versteigerung zu beachten wäre. Weil, wie auch aus Art. 125 Abs. 2 SchKG hervorgeht, die Interessen der Beteiligten (namentlich der Gläubiger und des Schuldners) im Vordergrund ste-

hen, ist die Online-Versteigerung von Fahrnis u.U. sogar geboten, z.B. wenn auf dem Internet ein Markt für bestimmte Gegenstände (etwa Objekte eines bestimmten Sammelgebiets wie Briefmarken, antike Uhren o.ä.) existiert, der höhere Zuschläge erwarten lässt als die lokale Versteigerung.

Dagegen sind die für zwangsrechtliche Grundstücksversteigerungen einzuhaltenen Formalitäten nicht mit der Online-Versteigerung vereinbar; so kann z.B. den Voraussetzungen von Art. 56 VZG (Doppelaufwurf) sowie Art. 60 VZG (sofortiger Zuschlag) und Art. 60a VZG (Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte an der Steigerung selbst) durch gegenwärtig existierende Auktionsmodelle auf dem Internet nicht nachgelebt werden; nicht undenkbar wäre aber die Schaffung einer speziellen, die Besonderheiten der Zwangsverwertung von Grundstücken berücksichtigenden Auktionsplattform.

²⁷ Ausnahmen sind auch hier Liebhaberpreise.

²⁸ «[...] die Art und Weise, der Ort und der Tag der Steigerung werden vom Betreibungsbeamten so bestimmt, dass dadurch die Interessen der Beteiligten bestmögliche Berücksichtigung finden. Die Bekanntmachung durch das Amtsblatt ist in diesem Falle nicht geboten.»

²⁹ Die in Art. 126 Abs. 1 SchKG genannte Regel, nach der der Zuschlag nur erteilt werden kann, wenn das Gebot den Betrag allfälliger dem betreibenden Gläubiger im Range vorgehender pfandgesicherter Forderungen übersteigt, ist bei online-Auktionen durch die Fixierung eines entsprechenden (offenen oder verdeckten) Mindestpreises problemlos einzuhalten.